

bekannt gemacht am 14.10.2026

Satzung der Gemeinde Pinnow zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2024 (GVBl. I/2024, [Nr. 10], S., ber. [Nr.38]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2025 (GVBl. I/2025, [Nr. 27], S. 1), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/2012, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I/2025, [Nr. 17]) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/2004, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/2024, [Nr. 31]) hat die Gemeindevertretung Pinnow am 29.09.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Pinnow ist aufgrund §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/1995, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. April 2026 (GVBl. I/26, [Nr. 13], S. 2) i. V. m. der Anlage zu § 1 GUVG, gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen und die nicht im Eigentum von Personen sind, die selbst nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden Mitglied des Verbandes sind.

Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2009 (BGBl. I/2009, [Nr. 51], S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. I/2026 [Nr. 224]), unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

- (2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gegenstand der Umlage und Festsetzung der Verwaltungskosten

Die Stadt Schwedt/Oder erhebt im Rahmen der Mitverwaltung für die Gemeinde Pinnow kalenderjährlich eine Umlage je Vorteilsgebietstyp, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ zu zahlenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes, einer anderen Gebietskörperschaft oder eines Verbandsmitgliedes nach § 2 Abs. 2 GUVG stehen, umgelegt werden. Die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten werden mit der Umlage festgesetzt.

§ 3 Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Umlageschuldner haben alle für die Errechnung der Umlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Wechselt der Umlageschuldner, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Umlageschuldner verpflichtet, die Stadt Schwedt/Oder als mitverwaltende Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 5 Umlagemaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes je Vorteilsgebietstyp zu Beginn des Kalenderjahres.
- (2) Ist ein Eigentümer oder Erbbauberechtigter für mehrere Grundstücke umlagepflichtig, ist die Bemessungsgrundlage für die Umlage die Summe der Grundstücksflächen je Vorteilsgebietstyp dieser Grundstücke.

§ 6 Umlagesatz und Verwaltungskosten

- (1) Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt für das Kalenderjahr 2026 für
 - a) Siedlungs- und Verkehrsflächen (Vorteilsgebietstyp 1) 0,002873 EUR,
 - b) Landwirtschaftsflächen (Vorteilsgebietstyp 2) 0,001436 EUR und
 - c) Waldflächen (Vorteilsgebietstyp 3) 0,000718 EUR.
- (2) Die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten werden mit dem Umlagebescheid gegenüber dem Umlageschuldner festgesetzt.
- (3) Die Verwaltungskosten für das Kalenderjahr 2026 betragen je Grundstücksfläche (Flurstück) 1,24 EUR.
- (4) Von der Erhebung der Umlage und der Festsetzung der Verwaltungskosten wird abgesehen, wenn der Gesamtbetrag aus der Erhebung der Umlage und der Festsetzung der Verwaltungskosten weniger als 3,00 EUR beträgt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Schwedt/Oder, 07.10.2026

Annekathrin Hoppe
Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder
als Hauptverwaltungsbeamtin
für die mitverwaltete Gemeinde Pinnow